

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

55545 Bad Kreuznach,
20.08.2015

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren
Uelversheim - Aulenberg Projekt I
Aktenzeichen: 91314-HA5.1.

Rüdesheimerstrasse 60-68
Telefon: 0671-820-543/ 531
Telefax: 0671-820500

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Uelversheim - Aulenberg Projekt I

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

f e s t g e s t e l l t .

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Uelversheim

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungs- art	Wertklas se	Fläche m ²	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m ²
13	79/5	WG	2	192	WG	2	196
		WG	3	1379	WG	3	1375
13	80/1	WG	2	113	WG	2	178
		WG	3	804	WG	3	739
13	81/3	WG	2	72	WG	2	160
		WG	3	538	WG	3	450
13	81/5	WG	2	73	WG	2	200
		WG	3	537	WG	3	410
13	82/1	WG	2	784	WG	2	1107
		WG	3	1722	WG	3	1399
13	398/1	WG	2	2452	WG	2	1235
					WG	3	1217
13	398/2	WG	2	2169	WG	2	18
					WG	3	2059
					WG	4	92

13	399	WG	2	2222	WG WG	3 4	1813 409
13	400	WG	2	1206	WG WG	3 4	916 290
13	401	WG		2372	WG WG	3 4	1868 504

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 01.04.2014 bis 03.06.2014 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 09.06.2015 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch den Sachverständigen am 15.07.2015 örtlich überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich bzw. weinbaulich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 01.04.2014 bis 03.06.2014 von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux

(Gruppenleiterin)